

## **Öffentliche Bekanntmachung**

Aufgrund des § 24 Abs. 2 Nr. 1 Erste Verordnung zum Sprengstoffgesetz (1. SprengV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.01.1991 (BGBl. I S. 169), zuletzt geändert durch Art. 1 der Verordnung vom 20.12.2021 (BGBl. I S. 5238), erlasse ich folgende

### ***Allgemeinverfügung:***

1. Über das vom 02.01. bis 30.12. bestehende Abbrennverbot hinaus dürfen am 31.12.2024 und 01.01.2025 pyrotechnische Gegenstände der Kategorie F2 in einem Umkreis von mindestens 300 m um brandgefährdete Objekte (z.B. reetgedeckte Gebäude, Gebäude mit Weichdächern, Tankstellen, Biogasanlagen, Gebäude und Anlagen, in denen brennbare Ware lagert, landwirtschaftliche Betriebe und Anlagen mit brennbarem Gut) im Stadtgebiet nicht abgebrannt werden.
2. Das Verbot nach § 23 Abs. 1 1. SprengV bleibt von dieser Allgemeinverfügung unberührt. Danach ist das Abbrennen pyrotechnischer Gegenstände in unmittelbarer Nähe von Kirchen, Krankenhäusern, Kinder- und Altersheimen sowie besonders brandempfindlichen Gebäuden (z.B. Reet- und Fachwerkhäuser) oder Anlagen (z.B. Tankstellen) generell verboten.
3. Die sofortige Vollziehung der Verfügung wird gem. § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet.
4. Diese Allgemeinverfügung gilt gem. § 110 Abs. 4 Satz 4 Allgemeines Verwaltungsgesetz für das Land Schleswig-Holstein (Landesverwaltungsgesetz – LVwG) an dem auf die öffentliche Bekanntmachung folgenden Tag als bekanntgegeben.
5. Zuwiderhandlungen gegen die Anordnung stellen gem. § 46 Nr. 9 1. SprengV Ordnungswidrigkeiten dar, die mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden können.

### **I. Sachverhalt**

Erfahrungsgemäß werden in der Silvesternacht eine Vielzahl pyrotechnischer Gegenstände der Kategorie F2 (Kleinfeuerwerke wie z.B. Raketen, Batterien und Böller) verwendet. Im Gebiet der Stadt Fehmarn befinden sich teilweise besonders brandgefährdete Gebäude (z.B. Reetdachhäuser und andere Gebäude mit brandempfindlicher Dachdeckung sowie brandempfindliche Anlagen wie z.B. Tankstellen und Tankanlagen).

## II. Begründung

Durch das Abbrennen pyrotechnischer Gegenstände, insbesondere solcher mit einer großen Flughöhe und -weite, sind die vorgenannten Gebäude und Anlagen erheblichen Risiken ausgesetzt.

Zur Brandverhütung ist es notwendig, diese Verfügung zu erlassen. Neben den drohenden erheblichen finanziellen Schäden ist auch das erhebliche Risiko für Leib und Leben der Bewohner zu berücksichtigen.

Rechtsgrundlage dieser Anordnung ist § 24 Abs. 2 Nr. 1 1. SprengV. Danach ist es möglich, per Allgemeinverfügung anzuordnen, dass pyrotechnische Gegenstände der Kategorie F2 in der Nähe von Gebäuden oder Anlagen, die besonders brandempfindlich sind, auch am 31.12. und 01.01. nicht abgebrannt werden dürfen.

Die von pyrotechnischen Gegenständen ausgehende Gefahr hängt insbesondere mit der Brenndauer der Feuerwerkskörper, deren Temperatur und der Entzündungstemperatur der Auftreffflächen ab. Daher können z.B. Silvesterraketen aufgrund der Brenndauer, der Temperatur, die bis zu 2.000 °C erreichen kann, Brände an besonders gefährdeten Objekten auslösen. Die Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung hat bei Versuchen mit Raketen der Kategorie F2 eine Flugweite von etwa 180 m festgestellt. Auch bei anderen pyrotechnischen Gegenständen wie z.B. Fontänen können die aufsteigenden Funken weit abdriften.

Der Begriff „in der Nähe“ ist nicht legaldefiniert. Aufgrund der obigen Ausführungen sind Schutzabstände von mindestens 300 m zu den jeweils brandgefährdeten Gebäuden oder Anlagen notwendig.

Die Anordnung des Abbrennverbotes ist geeignet, Schäden durch pyrotechnische Gegenstände der Kategorie F2 zu verhindern. Das Verbot erweist sich zudem als erforderlich, weil mildere Mittel zur Gefahrenabwehr nicht in Betracht kommen. Schließlich ist das Abbrennverbot auch angemessen und beschränkt den angesprochenen Personenkreis nicht unzumutbar in dessen Rechten. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass das Verbot nur geringfügig in das Recht auf die allgemeine Handlungsfreiheit (Art. 2 Abs. 1 Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland (GG)) eingreift, während das geschützte Rechtsgut Eigentum (Art. 14 GG) einen hohen Rang beansprucht. Bei der Abwägung der durch das Abbrennverbot betroffenen Interessen ist das Verbot mithin nicht unverhältnismäßig. Das öffentliche Interesse Sachschäden zu verhindern, überwiegt dem privaten Interesse an dem Abbrennen von Feuerwerkskörpern. Die Möglichkeit zum Abbrennen der Feuerwerkskörper besteht außerhalb der angeordneten Radian.

### **III. Zur Anordnung der sofortigen Vollziehung**

Die sofortige Vollziehung wird im öffentlichen Interesse angeordnet. Die Anordnung beruht auf § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO. Nach dieser Vorschrift entfällt die aufschiebende Wirkung eines Widerspruches in den Fällen, in denen die sofortige Vollziehung im öffentlichen Interesse angeordnet wurde. Die Abwehr der durch das Abbrennen der pyrotechnischen Gegenstände ausgehenden Gefahren für brandgefährdete Objekte kommt wegen der Bedeutung der Rechtsgüter ein besonderes Gewicht zu. Es ist daher im öffentlichen Interesse geboten, die sofortige Vollziehung dieser Verfügung anzuordnen. Die Abwendung der Brandgefahr zum Schutz der Gebäude und der ggf. darin lebenden Bewohner ist der Vorrang zu geben gegenüber dem privaten Interesse des Einzelnen.

Dabei überwiegt das Interesse der Eigentümer von Reetdachhäusern, Gebäuden mit Weichdacheindeckung oder sonstigen gefährdeten Objekten vor Brandgefahren, die durch das Abbrennen pyrotechnischer Gegenstände entstehen können, geschützt zu werden gegenüber dem nur geringfügig eingeschränkten Vergnügen, diese Gegenstände in der Silvesternacht in der Verbotszone abzubrennen.

### **IV. Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Stadt Fehmarn, Der Bürgermeister, Burg auf Fehmarn, Am Markt 1, 23769 Fehmarn, eingelegt werden.

Ein Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruches kann beim Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgericht, Brockdorff-Rantzau-Str. 13, 24837 Schleswig, gestellt werden.

Die vorstehende Allgemeinverfügung wird hiermit bekanntgemacht.

Fehmarn, den 09.12.2024

**Stadt Fehmarn**  
Der Bürgermeister  
als örtliche Ordnungsbehörde

gez. Jörg Weber (L.S.)  
Bürgermeister